



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



06. April 2017 bis einschließlich 05. Mai 2017

während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der angegebenen Zeiten wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben. Die Gemeinde wird dabei die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen. Außerdem werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Oststraße 46a (Flurstück 1298) sowie die Anpassung des Planungsrechts an die gegebenen Umstände in der Örtlichkeit für die Flurstücke 1334 (Oststraße 38a) und 741 (Oststraße 50a). Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



--- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 30.03.2017 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 30.03.2017 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Oststraße 46a (Flurstück 1298) sowie die Anpassung des Planungsrechts an die gegebenen Umstände in der Örtlichkeit für die Flurstücke 1334 (Oststraße 38a) und 741 (Oststraße 50a). Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 des BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



--- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der Planentwurf wird mit der Begründung in der Zeit vom

13. April 2017 bis einschließlich 15. Mai 2017

während der Dienststunden bei der Gemeinde Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, öffentlich ausgelegt. Dienststunden sind

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Jüchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße/Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Den Aufstellungsbeschluss hat der Rat der Gemeinde Jüchen bereits in seiner Sitzung am 18.06.2015 gefasst und wurde am 24.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanes ist u.a. die in sich homogene städtebauliche Gebäudestruktur langfristig über entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere zur zulässigen Gebäudehöhe, planungsrechtlich zu sichern und zu steuern.

Das Plangebiet ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



--- = räumlicher Geltungsbereich

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes einschließlich Begründung beim Bürgermeister der Gemeinde Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, in der Zeit vom

06. April 2017 bis einschließlich 05. Mai 2017

während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der angegebenen Zeiten wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben. Die Gemeinde wird dabei die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen. Außerdem werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Jüchen werden in der Zeit

vom 24. bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Bürgerbüro/Wahlamt der Gemeinde Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, für Wahlberechtigte wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr